

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 7. —

(Nr. 4841.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 1. Februar 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Magdeburg darauf angetragen haben, zum Bau einer Wasserleitung und einer neuen Brücke über die Elbe eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender Obligationen zum Gesamtbetrage von 600,000 Rthln. aufnehmen zu dürfen, so ertheilen Wir zu diesem Zwecke in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von sechshundert tausend Thalern, und zwar in 6000 Scheinen von 100 Rthln., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, in vier Serien von 200,000 Rthln., 200,000 Rthln., 100,000 Rthln. und 100,000 Rthln. nach und nach auszugeben, nach einem von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Magdeburg für jede Serie besonders zu bestimmenden Zinsfüße zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, dagegen von Seiten der Stadt Magdeburg kündbar sind, und zu deren Tilgung mindestens jährlich ein halb Prozent des Kapitalbetrages jeder Serie nebst den Zinsen der getilgten Obligationen zu verwenden ist, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltslich der Rechte Dritter ertheilen, und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise Gewährleistung Seitens des Staats übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Jahrgang 1858. (Nr. 4841.)

8

Urkund=

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1858.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Magdeburger Stadt = Obligation

Ser. №

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom

(Gesetz = Sammlung für 185. Stück

Thaler Preussisch Kurant.

Wir Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der alten Stadt Magdeburg bekräftigen und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an unsere Kammereikasse ein Kapital von

Thalern Preussisch Kurant
an die Stadt zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals werden mit vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fällig und nur gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt.

Die Tilgung der Anleihe erfolgt mittelst Ausloosung der Obligationen nach dem festgestellten Amortisationsplane. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch, jedoch erst nach fünf Jahren, vom Datum dieser Obligation ab gerechnet, sämtliche Obligationen zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht. Die durch das Loos gezogenen Obligationen, die Kündigung sämtlicher Obligationen und der Tag der Rückzahlung werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg und durch die Magdeburger Zeitungen mindestens drei Monate vor dem Zahlungstage bekannt gemacht. Mit dem Ablauf des auf solche Weise angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der Obligationen

gationen und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth vom Kapital eingehalten.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Magdeburg mit ihrem Gesamtvermögen und Einkommen.

Magdeburg, den ..ten 18..

(L. S.)

(L. S.)

Der Magistrat der Stadt
Magdeburg.

Die Stadtverordneten-
Versammlung.

(Erster) K u p o n

zur

Magdeburger Stadt-Obligation

Ser. Litt. №

über

..... Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber empfängt am 18.. an halbjährigen
Zinsen für die Zeit vom bis aus
der Kammereikasse zu Magdeburg

..... Thaler.

Magdeburg, den ..ten 18..

Der Magistrat der Stadt
Magdeburg.

Die Stadtverordneten-
Versammlung.

Dieser Kupon verzährt nach dem Gesetze
vom 31. März 1838. in vier Jahren, verliert
also am seine
Gültigkeit.

(Nr. 4842.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Fuchsberg, im Anschlusse an die Königsberg-Fuchsberger Aktien-Chaussee, über Cumehnen nach Fischhausen und Alt-Villau, im Kreise Fischhausen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Fuchsberg, im Anschlusse an die Königsberg-Fuchsberger Aktien-Chaussee, über Cumehnen nach Fischhausen und Alt-Villau, im Kreise Fischhausen, Regierungsbezirks Königsberg, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Fischhausen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 4843.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858., betreffend die Erhebung eines einhalbmeiligen Chausseegeldes auf der Chaussee von Wernigerode über Hasserode-Friedrichsthal nach den Harzforsten.

Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J. will Ich dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode das Recht verleihen, auf der Chaussee von Wernigerode über Hasse-

Hasserode-Friedrichsthal nach den Harzforsten, gegen die Verpflichtung zur chausseemäßigen Unterhaltung derselben und gegen Wegfall des von der Stadt Wernigerode am Westernthore erhobenen Wegegeldes, ein halbmeylliges Chausseegeld nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife, einschließ- lich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, zu erheben.

Dieser Mein. Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 15. Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4844.) Statut des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes. Vom
1. März 1858.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen ic. ic.**

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der links- seitigen Elbniederung von der Neustadt-Magdeburg bis zur Ohre Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwem- mungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die ge- setzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

In der Niederung des linken Elbufers, welche sich von der Neustadt- Magdeburg bis an die Ohre und deren Mündung erstreckt, werden die Eigen- thümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne
(Nr. 4843—4844.) Ver-

Verwallung bei dem bekannten höchsten Wasserstande der Ueberschwemmung durch die Elbe unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe und deren Rückstau in die Ohre und in die alte Elbe, in denjenigen gleich der Lage des Deiches durch die Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen die Ueberschwemmungen oder den Rückstau durch den höchsten Wasserstand der Elbe zu sichern.

Vorläufig soll nur der Haupt-Elbdeich bis zum Schmuksdorfer Polder gebaut werden. Die Ausführung der Rückstauendeiche an dem rechten Ufer der Ohre und an der alten Elbe bleibt ausgesetzt, bis die Erfahrung lehrt, daß auch diese Deiche zum Schutz und zur Kultivirung der Niederung nöthig sind. Alsdann wird über die Ausführung derselben nach Anhörung des Deichamtes und der theilhaftigen Grundbesitzer von den Verwaltungsbehörden entschieden werden.

Der Verband hat auch den Ohre-Durchstich am Hilgenholze bei Loitsche, die Sicherung des Vorwerks NeuhoFF durch Aufführung eines Polderdammes um die Gebäude des Vorwerkes und des dortigen königlichen Forst-Etablissements, und die Zurücklegung des Stämmendeiches auf dem rechten Elbufer zur Herstellung des nothwendigen Abflußprofils zwischen Niegripp und Heinrichsberg zu bewirken.

Die Unterhaltung des Polders um NeuhoFF liegt den Besitzern der durch den Polder geschützten Grundstücke ob.

Die Unterhaltung des Stämmendeiches nach erfolgter Zurücklegung geschieht von denen, welche die alte Dammsstrecke unterhalten haben. Im Mangel der Einigung ist die neue Eintheilung der zurückgelegten Dammsstrecke von der Regierung festzustellen.

Wenn zur Erhaltung des Hauptdeiches Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Die alten Dämme in der Niederung, welche nicht zu dem neuen Deichsysteme gehören, können mit Genehmigung der Regierung nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden. Falls die gänzliche oder theilweise Begräumung aus landespolizeilichen Gründen angeordnet werden sollte, muß dieselbe binnen der vom Deichamte und, im Falle der Beschwerde, von der Regierung zu bestimmenden Frist vom Deich-

Deichverbände nach dem im §. 8. gedachten Verhältniß des Neubaukatasters bewirkt werden.

Diejenigen alten Deiche, welche nach dem Urtheile der Regierung als Stau- oder Quelldeiche nützlich und nothwendig sind, werden beibehalten und von den dabei Betheiligten nach dem Katasterverhältniß unterhalten.

Die Unterhaltung der alten Deiche an der alten Elbe übernimmt der Deichverband, sofern nicht die bisherigen Pflichtigen diese Deiche für die Grasnutzung auch ferner unterhalten wollen.

§. 4.

Wo die bestehenden Vorfluthsverhältnisse durch die Deichanlage gestört werden sollten, hat der Verband diejenigen neuen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten.

Die bereits bestehenden Hauptgräben in der Niederung sollen, sofern deren Beibehaltung erforderlich erscheint, von den bisher dazu Verpflichteten auch ferner unterhalten werden, nachdem sie zuvörderst nach der Bestimmung der Deichverwaltung von diesen, oder, wenn und soweit es derselben im allgemeinen Interesse nöthig oder zweckmäßig erscheint, auf Kosten des Verbandes gehörig in Stand gesetzt worden.

Die Herstellung und Unterhaltung der sonstigen Entwässerungsanlagen, namentlich aller Zuleitungsgräben, bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten. Streitigkeiten, welche zwischen dem Deichamte und den Deichgenossen darüber entstehen, ob ein schon vorhandener Graben beizubehalten, oder ein Graben neu anzulegen und als ein Hauptgraben zu betrachten sei oder nicht, werden von der Regierung nach Anhörung beider Theile entschieden.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 5.

Der Verband hat die Auslassschleusen in seinen Deichen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 6.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse aus-

ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach den von der Regierung zu Magdeburg auszufertigenden Deichkatastern aufzubringen.

§. 7.

In dem allgemeinen Deichkataster, nach welchem die Beiträge zu den Verwaltungskosten und zur laufenden Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen nach erfolgter normaler Herstellung aufzubringen sind, werden alle von der Verwaltung gegen die Ueberschwemmungen der Elbe geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Hauptrubriken veranlagt:

- | | |
|---|------------|
| 1) Hof- und Baustellen, Gärten und Acker..... | 1. Klasse, |
| 2) Wiesen..... | 2. = |
| 3) Ager und Forst | 3. = |

Von den Grundstücken der ersten Rubrik ist ein ganzer Beitrag, von denen der zweiten ein Viertel, von denen der dritten ein Achtel zu entrichten, jedoch mit der Maassgabe, daß alle hinter dem Magdeburg-Wittenberger Eisenbahndamm gelegenen und durch diesen geschützten Grundstücke nur einen halben Beitrag geben, so daß in dieser Lage die I. Klasse ein halb, die II. Klasse ein Achtel und die III. Klasse ein Sechszehntel zu der Unterhaltung beizusteuern haben.

Zu dieser Unterhaltung tragen nicht bei die Besitzer der Grundstücke, welche durch den im Jahre 1854. geschütteten, 225 Ruthen langen, zwischen der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee und der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn auf dem rechten Obre-Ufer gelegenen Elbey-Wolmirstedter Deich geschützt sind. Dieselben unterhalten diesen Deich allein nach dem für sie bereits von der Regierung festgestellten und auszufertigten Deichkataster.

§. 8.

Für die erste normale Herstellung der Anlagen des Deichverbandes treten nachstehende Abänderungen des obigen Beitragsmaassstabes ein, nach welchen ein Spezialkataster für die Beiträge zu den Neubaukosten aufzustellen ist.

Die Veranlagung erfolgt nach folgenden Hauptrubriken:

- | | |
|---|-----------------|
| I. Klasse. Alle bisher ungeschützten Hof- und Baustellen, Gärten und Acker und alle diejenigen ungeschützten Grundstücke, welche sich zu Acker eignen | 1 Theil, |
| II. Klasse: a) die bisher ungeschützten Wiesen, | |
| b) die Hof- und Baustellen, Gärten und Aecker in dem Glindenberger und in den Heinrichsberger, Raum-, Schilde-, Gorrenberg und Schmucksdorfer Poldern | $\frac{1}{4}$ = |
| III. Klasse: die ungeschützten Forstgrundstücke..... | $\frac{1}{5}$ = |
| IV. Klasse: die Hof- und Baustellen, Gärten und Aecker in den | |

Neu-

Neustädter, Barlebener, Rothenseer und Elbey = Wolmir-
siedter Deichpoldern..... $\frac{1}{6}$ Theil

V. Klasse: die bereits eingepolderten Wiesen, Aenger und Forsten $\frac{1}{10}$ =

mit der Maassgabe, daß die durch die Eisenbahn geschützten Grundstücke nur die Hälfte in der betreffenden Klasse beizutragen haben.

Zu den Kosten des Hauptdeichs sollen auch die Grundstücke auf dem linken Obre-Ufer, wie dasselbe nach Ausführung des Durchstichs bei Loitsche gebildet ist, beitragen, und zwar nach folgenden Rubriken:

I. Klasse: die Hof- und Baustellen, Gärten und Aecker daselbst von Wol-
mirsiedt bis einschließlich Loitsche..... $\frac{1}{6}$ Theil,

II. Klasse: die Wiesen, Aenger und Forsten..... $\frac{1}{10}$ =

Wegen Bildung eines Deichverbandes für diese Grundstücke von Wol-
mirsiedt bis Zielitz bleibt der Erlass eines besonderen Statuts vorbehalten.

§. 9.

Die vorgedachten beiden Deichkataster sind von dem Deichregulirungs-
Kommissarius aufzustellen.

Behufs der Feststellung sind dieselben dem Deichamte vollständig, den
Vertretern des Fiskus, der Hausfideikommissgüter, dem betheiligten Rittergute,
den Magisträten und den einzelnen Gemeindevorständen extraktweise zuzustel-
len und zugleich ist im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen,
innerhalb welcher die Kataster bei dem Deichamte, den Gemeindevorständen
und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem
letzteren angebracht werden können.

Die Beschwerden, welche auch gegen die in den §§. 7. und 8. enthalte-
nen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben
werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen besei-
tigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der
Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sach-
verständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebie-
tes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigen-
falls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Ein-
schätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten we-
gen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachver-
ständiger beigeordnet werden. Alle diese Sachverständigen werden von der
Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und
der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Re-
sultate einverstanden oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so werden
die Kataster danach berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zur
Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung in Magdeburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund der Kataster schon Beiträge vorbehaltslich der späteren Ausgleichung aususchreiben und einzuziehen, sobald das betreffende Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugestellt ist.

Nach Ablauf eines dreijährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist zu verfahren wie bei der ersten Aufstellung.

§. 10.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Anlagen wird vorläufig auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen des Allgemeinen Katasters und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf zehntausend Thaler festgesetzt.

§. 11.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau, aufgestauten Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Flächen zu erlassen, wenn dieselben in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert haben.

§. 12.

Die Deichgenossen, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhilfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten. Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

§. 13.

Behufs der Wahl der Repräsentanten im Deichamte wird die zum Deichverbande gehörende Niederung in neun Bezirke getheilt.

Den ersten Bezirk bilden
die beiden Domainen in Wolmirstedt,
den

- den zweiten Bezirk
die fiskalischen Forsten,
- den dritten Bezirk
das Hausfideikommißgut Heinrichsberg,
- den vierten Bezirk
die Alt- und Neustadt Magdeburg,
- den fünften Bezirk
das Rittergut Rogätz,
- den sechsten Bezirk
die Ortschaft Rothensee,
- den siebenten Bezirk
die Ortschaft Barleben,
- den achten Bezirk
die Ortschaft Glindenberg,
- den neunten Bezirk
die Ortschaft Heinrichsberg.

Jeder Bezirk hat einen Repräsentanten im Deichamte, welcher, je nachdem der Bezirk im Ganzen einen Besitzstand von unter Eintausend, über Eintausend, über zweitausend u. s. w. Normalmorgen nach dem allgemeinen Kataster (S. 7.) nachweist, eine, zwei, drei u. s. w. Stimmen zu führen hat.

Die Vertreter der fiskalischen Besitzungen werden von der Regierung, der Vertreter des Hausfideikommißguts Heinrichsberg von der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ernannt.

Die Stimme des Ritterguts Rogätz wird von dessen Besitzer resp. dem von diesem selbst erwählten Vertreter geführt.

Die Grundbesitzer in den Städten Alt- und Neustadt-Magdeburg werden durch ihre Bürgermeister und die Grundbesitzer in jeder Dorfgemeinde durch ihren Ortsvorsteher repräsentirt. Den Stellvertreter des Bürgermeisters ernennt der Magistrat, den Stellvertreter des Ortsvorstehers der Gemeindevorstand der betreffenden Gemeinde.

In dem vierten Bezirke alterniren die Repräsentanten der beiden Städte alle drei Jahre, und zwar beginnt die Altstadt Magdeburg.

§. 14.

Die Grundstücksbesitzer, welche durch den Elbey-Wolmirstedter Deich geschützt werden, haben zu der Unterhaltung der Anlagen des Verbandes nach deren normalen Herstellung nichts beizutragen (conf. §. 7.). Die Angelegenheiten dieser Elbey-Wolmirstedter Deichanlage werden von einer besonderen Deichkommission verwaltet.

Dieselbe besteht:

- 1) aus einem von der Regierung zu ernennenden Deichkommissarius,
 - 2) aus dem Vertreter der fiskalischen Domainen- und Forstgrundstücke,
 - 3) aus dem Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt,
 - 4) aus
- (Nr. 4844.)

- 4) aus dem Ortsvorsteher von Elbey,
- 5) aus dem Ortsvorsteher von Barleben,

und beschließt nach Stimmenmehrheit.

Die Stellvertreter werden in der §. 13. am Ende bestimmten Weise gewählt.

§. 15.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverband und für die Elbey-Wolmirstedter Deichanlage Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 16.

Abänderungen dieses Deichstatutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).